

VERORDNUNG (EWG) Nr. 99/79 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1979

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz er-
ster Satz,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 be-
stimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierun-
gen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse
und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemein-
schaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgegli-
chen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundre-
geln für die Gewährung von Erstattungen bei der Aus-
fuhr von Getreide und über die Kriterien für die Fest-
setzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstat-
tungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Ver-
fügbarkeit des Getreides und seines Preises in der
Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide
und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt ander-
erseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig,
auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und
eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise
und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es
wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermei-
dung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rech-
nung zu tragen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3
die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Be-
rechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksich-
tigen sind.Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und
Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außer-
dem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung derbetreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verord-
nung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Er-
fordernisse bestimmter Märkte können die Untertei-
lung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ih-
rer Bestimmung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich fest-
gesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums
abgeändert werden.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsrege-
lung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstat-
tungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-
chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden,
ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
der während eines fortgesetzten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorge-
hendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbeson-
dere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der
im Anhang genannten Beträge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand werden auf die im Anhang genannten Be-
träge festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 1979 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	65,00
	— der Iberischen Halbinsel	74,00
	— der Volksrepublik China	80,00
	— den Zonen I, II, III, IV, V, VI und VII a) und b)	0
	— den anderen Drittländern	71,00
10.01 B	Hartweizen	0
10.02	Roggen für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— den anderen Drittländern	80,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— den Zonen I, II, III, IV, V und VI	0
	— den anderen Drittländern	80,00
10.04	Hafer	60,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	114,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	114,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	104,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	104,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	94,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	94,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	103,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	103,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	103,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	103,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	166,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	166,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	166,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	114,00

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.